

das Wesen im Gezeugtsein. Der Sohn als Gezeugter müsse demnach eines andern Wesens (ἐκ πατρός οὐσίας) sein, als der ungezeugte Vater; er sei auch nicht wesensähnlich, sondern durchaus unähnlich (ἀνόμοιος). Nur durch den Willen Gottes sei er aus dem Nichts in's Dasein gerufen und erzeugt und zum Welterschöpfer und Weltrichter bestimmt worden. Der Sohn sei demnach ein Geschöpf, aber als der Erstgeborene aller Creatur hoch erhoben über die übrigen Geschöpfe, welche erst durch ihn geschaffen worden. Das erste und schönste Geschöpf des Sohnes sei der heilige Geist. Nur mit Rücksicht auf diese Schöpferthätigkeit des Sohnes könne man vom Sohne auch eine Aehnlichkeit mit Gott prädiciren. Im Gegensatz zum frühern Arianismus, nach welchem der Sohn erst durch seine eigene stützliche Trefflichkeit sich zur göttlichen Würde aufgeschwungen haben sollte, lehrte Eunomius, daß dem Sohne schon bei der Zeugung durch den Willen Gottes die göttliche Würde zugewendet worden sei; dergleichen behauptete er, daß der Sohn den Vater vollkommen erkenne, wie ja auch den Menschen, nachdem Gott einmal sich kundgegeben habe, eine ebenso vollkommene Gotteserkenntnis möglich sei, wie Gott selber. (Vgl. Fabricius, Biblioth. gr., ed. Harles, IX, 210; Tillemont, Mémoires VI, 501 ss.; Hefele, Conc.-Gesch., 2. Aufl. I, 668 ff. II, 42; Riese, Geschichte und Lehre des Eunomius, Kiel 1853.) [Streber.]

Eunuchen, Männer, welche der Zeugungskraft aus einem äußern Grunde entbehren; im engern Sinne diejenigen, welche castrirt worden sind, entweder unvollständig (Thlibiao, Thlasiao, Thladias) oder durch gänzliche Entfernung der Geschlechtstheile (vollkommene Eunuchen). Abgesehen von Fällen, wo eine solche Operation aus ärztlichen Gründen geboten erscheint, muß sie als ein Verbrechen an der Natur gebrandmarkt werden. — Als gesetzliche Strafe kommt die Verschneidung bei keinem Culturvolke vor, allein die alten Aegypter und Perser sollen den Ehebruch mit Entmannung des Schuldigen gesühnt haben, und bei den Indern schreibt Manu's Gesetzbuch dem Ehebrecher vor, diese Strafe selbst an sich zu vollziehen. Den Juden war jede Castration verboten (Deut. 23, 1). Im Orient wurde und wird die Castration gewöhnlich an Knaben vorgenommen, um ungefährl. Wächter für die weiblichen Harems zu erziehen; es ist eine sehr gefährliche Operation, bei der die Hälfte der so Behandelten stirbt. Gleichwohl war und ist die Zahl solcher Eunuchen im Orient wegen der herrschenden Vielweiberei der Reichen eine verhältnißmäßig große. Die Eunuchen selbst sind meist Sklaven, bringen es aber nicht selten zu höheren Stellungen. Manchmal mag der Ausdruck Eunuch überhaupt einen Kämmerer bedeuten. So war Nubihar, dessen Weib Joseph zum Ehebruch reizte, wohl kaum ein Castrat; das Wort עֲבָדִים (Gen. 37, 36; 39, 1) bezeichnet auch allgemein Hof-

beamten. — Ein anderer Grund der Castration ist, kräftige Sopranstimmen zu erzielen; natürlich muß hier die Operation vor der Mutirung der Stimme vorgenommen werden. Dieses Uebel grassirte seiner Zeit in den römischen Ländern stark; umsonst sprach Clemens XIV. wider die Schuldigen Excommunication aus, selbst im Kirchenstaate wucherte der traurige Unfug fort. — Endlich sind auch religiöse Wahnvorstellungen die Veranlassung gewesen, daß Menschen sich selbst und Andere verschnitten, so die Priester der Epyele, so Origenes (s. d. Art.), so die Secte der Valesianer in Achaia im dritten Jahrhundert, deren historische Existenz aber nicht völlig festgestellt ist (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 110), so noch in diesem Jahrhundert die Dschiborgen in Rußland. Die Kirche hat gegen diese rohe, materielle Auffassung des Wortes Jesu bei Matth. 19, 12 immer entschieden sich verwahrt und Eunuchen, die solches aus eigener Schuld geworden sind, als irregulär vom Eintritt in den Clerus ausgeschlossen (I. Nic. 325, c. 1; Can. Apost. 21. 22. 23; c. 4. 7. 8, D. LV; vgl. d. Art. Irregularität und A. W. Hupel, Origines oder von der Verschneidung, Riga 1772). — Eunuchen sind unfähig, eine gültige Ehe zu schließen (s. d. Art. Ehehindernisse); gegenüber einem in Spanien eingetrisenen Unfug mußte Sixtus V. die Unfähigkeit der Eunuchen zur Eheschließung in der Constitution Quam frequenter vom 22. Juni 1587 (Bullar. Taur. VIII, 1863, 870 sq.) ausdrücklich declariren. (Vgl. Theile bei Ersch u. Gruber, Encycl. XXXIX, 94 ff.; Moroni, Diz. XXIII, 192 ss.) [R. v. Scherer.]

Euphemia, die hl., Jungfrau und Martyrin von Chalcedon, ist hochverehrt im Orient und Occident, ward besungen von Paulin von Nola, Ennobius und Venantius Fortunatus und war zu Chalcedon durch eine prächtige Kirche geehrt. In diesem Gotteshause, welches Eragrius beschreibt (Hist. eccl. 2, 3), ward das öcumenische Concil von Chalcedon abgehalten und von den hierzu versammelten Vätern ihr heiliges Andenken gefeiert, während bei dieser Gelegenheit Kaiser Marcian der Stadt Chalcedon zur Ehre der hl. Euphemia, unbeschadet des Rechtes der Kirche zu Nikomedia, den Namen eines Metropolitansitzes verlieh. Ruinart in den Martyracten gibt, mit Uebergang anderer Acten, die in einer sehr zierlichen Rede des Bischofs Asterius von Amasea (gest. 410) enthaltene Leidensgeschichte der heiligen Martyrin. Diese Erzählung, eigentlich nur eine ganz allgemein gehaltene, kurze und unvollständige Erklärung eines in der Vorhalle einer Kirche zu Amasea befindlichen Gemäldes, berichtet, eine reine Jungfrau, welche Gott ihre Keuschheit gelobt, sei zur Zeit der Verfolgung vor den Richter gebracht, nach Ausstreifung ihrer Zähne in den Kerker, worin ihr das Zeichen des Kreuzes erschienen, geworfen und zuletzt durch das Feuer getödtet worden. Allein alle sonstigen griechischen und lateinischen Nachrichten über die berühmte hl. Euphemia, wie auch alle